



## **Anfrage Kottmann Raphael und Mit. über den Umgang mit ausserordentlichen Waldschäden im Luzerner Wald (insbesondere infolge «Burglind»)**

eröffnet am 29. Januar 2018

Der Sturm Burglind ist Anfang Januar 2018 mit zum Teil bis 200 km/h über die Schweiz gefegt, hat für Verkehrsunterbrüche auf Strasse, Schiene und Wasser und für Schäden an Infrastrukturen und am Wald gesorgt. Mit rund 150 000 m<sup>3</sup> entwurzelt und geknickten Bäumen ist in erheblichem Ausmass auch der Luzerner Wald betroffen. Viele Waldstrassen und Erholungseinrichtungen sind oder waren für längere Zeit blockiert. Fallholz in Bacheinhängen, das nicht geräumt wird, führt zu Verklausungen. Eine erste Nagelprobe für die regionalen Waldorganisationen, die gerade bei solchen Ereignissen eine wichtige Rolle einnehmen. Für sie und die Waldeigentümer sind die Räumungsarbeiten mit zahlreichen ausserordentlichen Aufgaben verbunden.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, zu folgenden Themenbereichen Stellung zu nehmen:

### *I. Finanzierung von Mehraufwendungen für den organisierten Wald*

Gemäss Ziffer 2.1.7. der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und den regionalen Waldorganisationen vom 1. Juli 2017 verpflichten sich die Auftragnehmer, im Wald des eigenen Betriebes beziehungsweise der Betriebsgemeinschaft oder der regionalen Waldorganisationen die Überwachung der betreuten Wälder nach Waldschäden (biotisch und abiotisch) und die Information an Waldeigentümer und Revierförster sicherzustellen. Die Vereinbarung hält explizit fest, dass «bei grösseren Schadenereignissen spezielle Regelungen, auch betreffend Entschädigung, zum Zuge kommen können».

1. Welchen kurz-, mittel- und längerfristigen Handlungsbedarf sieht die Regierung im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Schadensereignis?
2. Wie gedenkt die Regierung, die beträchtlichen Mehraufwendungen des organisierten Waldes (regionale Waldorganisationen und Forstbetriebe mit Leistungsvereinbarung) zu entschädigen?
3. Ist die Finanzierung zur Schadensbehebung an Waldstrassen gesichert?
4. Besteht die Möglichkeit, den Zivilschutz/Zivildienst und/oder Asylsuchende für Hilfseinsätze (Räumungsarbeiten) anzubieten?
5. Wie Erfahrungen aus dem Ereignis Lothar zeigen, ist eine erfolgreiche Wiederbewaldung flächiger Schäden mit enormem Aufwand verbunden. Die Naturverjüngung vermag die Wiederbewaldung aufgrund des Brombeerendrucks, des Totalausfalls der Esche als wichtigen Laubbaum des Mittellandes und von Wildeinflüssen nicht sicherzustellen.
  - a. Wie beurteilt die Regierung diesbezüglich die Sachlage, und wie gedenkt sie die Wiederbewaldung flächiger Schäden zu fördern, namentlich auch unter Berücksichtigung des Klimawandels?
  - b. Stimmen die vorhandenen Verjüngungsansätze mit den Baumarten überein, die aufgrund des Klimawandels den künftigen Waldbestand bilden sollen?

### *II. Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden*

Die Borckenkäferpopulation ist in den letzten Jahren schweizweit angestiegen. Das Schadensereignis Burglind verschärft die Situation deutlich. Um biotische Folgeschäden zu verhindern oder zu minimieren, kann der Kanton im Schutzwald Räumungen anordnen und finanzieren.

Im übrigen Wald besteht diese Möglichkeit nicht. Ausserhalb des Schutzwaldes, namentlich in schwer zugänglichen Gebieten, in denen ohne Unterstützung keine Räumungsmassnahmen ergriffen werden, besteht die Gefahr, dass sich die Borkenkäferproblematik zusätzlich verschärft. Gleich verhält es sich bei Räumungen von Gerinnen. Eine Räumungspflicht im übrigen Wald besteht selbst dann nicht, wenn dadurch Folgeschäden an darunterliegenden Infrastrukturen verhindert werden könnten.

1. Welchen Handlungsbedarf sieht die Regierung,
  - a. bezüglich der Eindämmung biotischer Folgeschäden (Borkenkäfer)?
  - b. bezüglich der Räumung von Gerinnen ausserhalb Schutzwald?
2. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung einzuleiten, um die Waldeigentümer für eine Räumung zu motivieren? Wie stellt er die Finanzierung etwaiger Massnahmen sicher?

### *III. Wald- und Grünpflege entlang von Strassen*

Funktionierende, freie Hauptverkehrswege geniessen bei Schadensereignissen übergeordnete Priorität. Für die Pflege der Wälder entlang von Kantonsstrassen hat der Kanton Luzern in Abstimmung mit den Waldeigentümern vor rund zehn Jahren ein Konzept erstellt, welches seit einigen Jahren in Umsetzung ist und sich gut bewährt. Mit dem Sturm Burglind haben sich Fragen auch im Umgang mit dem Strassenunterhalt entlang von Wäldern akzentuiert. Gemäss § 86 Absatz 7 des kantonalen Strassengesetzes ist der Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen (auf das verlangte Lichtraumprofil) verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen. Die Gesetzgebung und der Vollzug zur Wald- und Grünpflege entlang von Strassen wirft immer wieder Fragen auf und Bedarf der Klärung.

1. Wie sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (Kanton, Gemeinde, Strassen-genossenschaften, Grundeigentümer) nach geltendem Recht geregelt, und wie wird der Gesetzesvollzug gehandhabt?
2. Wer ist für das Freihalten von Gemeindestrassen sowie von Kantonsstrassen innerorts und deren Schutz vor fallenden Bäumen entlang oder innerhalb von Wäldern verantwortlich?
3. Wie sind die Erfahrungen mit Vereinbarungen entlang von Kantonsstrassen?
4. Gibt es Anstrengungen, die erfolgreiche Praxis für Wälder entlang von Kantonsstrassen nach dem Nutzniesserprinzip (Strasse/übergeordneter und öffentlicher Verkehr) auch auf Gemeindestrassen sowie Kantonsstrassen innerorts anzuwenden?

### *IV. Revision des Kantonalen Waldgesetzes*

Die Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes ist im Gange. Die parlamentarische Beratung im Kantonsrat steht unmittelbar an.

1. Sieht die Regierung im Rahmen der aktuellen Teilrevision der Waldgesetzgebung gestützt auf die Schadensereignisse grundsätzlich Handlungs- beziehungsweise Anpassungsbedarf?
2. Ist allenfalls eine vorgezogene Inkraftsetzung der Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes angezeigt, namentlich bezüglich Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes (vgl. dazu Ziff. II vorstehend)?

*Kottmann Raphael*  
Odermatt Markus  
Amrein Ruedi  
Dissler Josef  
Wyss Josef  
Oehen Thomas  
Bucher Franz  
Nussbaum Adrian  
Meyer Jürg  
Roos Willi Marlis

Grüter Thomas  
Gasser Daniel  
Krummenacher-Feer Marlis  
Zehnder Ferdinand  
Kaufmann-Wolf Christine  
Lipp Hans  
Piani Carlo  
Zurbriggen Roger  
Bucheli Hanspeter  
Jung Gerda